

II - 1793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 9061J

A n f r a g e

1980 -12- 15

der Abgeordneten Heinzinger
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Mitwirkung der Selbstverwaltung bei der Zuerkennung
von Sozialversicherungsleistungen.

Am 17.7.1970 hat der Österreichische Arbeiterkammertag die Öffentlichkeit darüber informiert, daß er einen Vorstoß zur Neuordnung der Sozialgerichtsbarkeit unternommen hat und darauf hingewiesen, daß schon seit 1963 gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund entsprechende Konzepte entwickelt wurden. Seit damals ist nichts geschehen, doch wurde in letzter Zeit das Thema neuerlich nicht seitens des zuständigen Justizministers, sondern seitens des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Diskussion gestellt. Ziel soll eine sozialere Behandlung von leistungsbegehrenden Versicherten sein.

In der letzten Nummer der "Solidarität", der Zeitschrift des ÖGB, hat der Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages mit einem ausführlichen Artikel ebenfalls Klage darüber geführt, daß vor allem Pensionsansprüche nicht sorgfältig genug behandelt würden, insbesondere wenn es um die Bewertung von geltend gemachten Leidenszuständen geht.

Bei all diesen Aktivitäten wird allerdings übersehen, daß die Entscheidung über Sozialversicherungsleistungen von der Selbstverwaltung zu verantworten ist, welche überwiegend mit

Vertretern der Arbeiterkammern besetzt wird. Ein gerichtliches Verfahren kommt ja erst dann in Frage, wenn ein Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde. Jede Kritik seitens der Arbeiterkammern richtet sich daher auch gegen die von den Interessenvertretungen der Dienstnehmer entsendeten Versicherungsvertreter.

Die unterfertigten Anfragesteller haben daher den Eindruck, daß entweder die zuständigen Organe der Selbstverwaltung ihre Aufgabe nicht zufriedenstellend wahrnehmen, oder sie in der Wahrnehmung dieser Aufgabe bei der Leistungsgewährung behindert werden. Es geht jedenfalls nach Ansicht der Unterfertigten nicht an, die Entscheidung über soziale Aspekte der Leistungsgewährung praktisch dem - noch dazu offensichtlich ungenügend organisierten und nicht ausreichenden - ärztlichen Dienst der Sozialversicherungsträger zu überlassen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

In welcher Form wirken die verantwortlichen Organe der Selbstverwaltung an der Erledigung von Leistungsanträgen bei den für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Trägern der Sozialversicherung der Unselbständigen mit ?